

## **Regelungen für den Umgang mit Sterbefällen im MGV Ötisheim e.V.**

### **Vorbemerkung**

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird für den nachfolgenden Text der die männliche Schreibweise gewählt. Dies soll keine Diskriminierung sein. Alle Ausführungen gelten uneingeschränkt und gleichwertig auch für weibliche Personen

### **Umgang mit Sterbefällen (Text aus der Satzung § 21)**

Der Umgang mit Sterbefällen innerhalb der Vereinsmitglieder wird in einer separaten, die Satzung ergänzenden, Regelung dargestellt. Diese wird durch den Vereinsausschuss in ihrer Formulierung beschlossen und jeweils in der aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

In diesbezüglich nicht eindeutig geregelten Ausnahmefällen entscheidet der 1. Vorsitzende.

### **Regelungen, die die Satzung diesbezüglich ergänzen:**

**Zustimmung der Trauerfamilie:**

Alle Aktivitäten des Vereins bei Todesfällen erfolgen nur nach Abstimmung mit der Trauerfamilie und mit deren Zustimmung.

**Grabgesang:**

Bei verstorbenen aktiven Mitgliedern, den Ehegatten aktiver Mitglieder und den Ehrenmitgliedern werden die Sänger die Trauergemeinde bei den für die Trauerfeier gewählten Liedern nach Kräften unterstützen. Ein Grabgesang in Form eines Chorauftrittes ist nicht grundsätzlich vorgesehen. Ein solcher hängt maßgeblich von der jeweiligen aktuellen Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit des betroffenen Chores ab und ist zum Zeitpunkt des jeweiligen Trauerfalls Gegenstand einer Abstimmung zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem jeweiligen Chorvorstand und der Trauerfamilie.

**Kranzniederlegung:**

Beim Heimgang eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds ist außerdem ein Kranz niederzulegen bzw. abzugeben.

**Grabrede:**

Heimgangene aktive Sänger werden durch eine Grabrede geehrt. Bei den Ehegatten aktiver Sänger wird keine Grabrede gehalten.

**Fahnenabordnung:**

Eine Fahnenabordnung ist die „höchste Form der Auszeichnung“ beim Heimgang eines Mitglieds. Sie wird eingesetzt bei Mitgliedern, die bis kurz vor dem Tod aktiv gesungen haben oder wegen ihrer besonderen Verdienste geehrt werden sollen. Die Vorstandschaft beschließt die Fahnenabordnung im Einzelfall und stimmt dies mit der Trauerfamilie ab.

**Trauerkarte und Kondolenzbesuch:**

Eine Trauerkarte erhalten grundsätzlich die Familien von aktiven Sängern, Ehegatten aktiver Sänger, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern unabhängig von Gestaltung der Trauerfeier, Grabrede und/oder Nachruf. Der Schriftführer schreibt die Trauerkarte und sorgt für die Zustellung. Darüber hinaus wird nach Möglichkeit seitens der Vorstandschaft ein persönlicher Kondolenzbesuch abgestattet. Hierbei können bei Bedarf bzw. Relevanz auch die Wünsche für Beteiligung des Vereins bei Trauerfeier und Bestattung besprochen werden. Alternativ zum Kondolenzbesuch erfolgt eine telefonische Beileidsbezeugung.

Nachruf:

Ein Nachruf erfolgt für verstorbene aktive Sänger oder für Ehrenmitglieder und ehemalige Funktionsträger im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ötisheim.

Bei auswärtigen verstorbenen aktiven Sängerinnen und Sängern erfolgt der Nachruf im jeweiligen Mitteilungs- oder Amtsblatt des Wohnorts. Über eine zusätzliche Veröffentlichung in einer Tageszeitung entscheidet der 1. Vorsitzende.

Bei passiven Mitgliedern, die zu keiner Zeit ihrer Mitgliedschaft aktiv waren oder nie eine Funktion innehatten, erfolgt kein Nachruf. In Einzelfällen, z.B. bei großen Förderern des Vereins, entscheidet der 1. Vorsitzende.

### **Beschluss**

Die o.g. Regelungen wurden in der Ausschuss-Sitzung vom 27. Februar 2024 beschlossen.  
gez. Stefan Mast, 1. Vorsitzender des MGV Ötisheim